

## **Examinatorium Strafprozessrecht: Typische strafprozessuale Zusatzfragen**

### **Sachverhalt 1:**

A und B sind gemeinsam wegen mittäterschaftlich begangenen Betruges bei der Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts angeklagt. In der Hauptverhandlung wird der B – auf den Antrag der Staatsanwaltschaft - freigesprochen, mit der Begründung, es sei nicht auszuschließen, dass er nur gutgläubiges Werkzeug des A gewesen sei. A wird als Alleintäter wegen Betruges verurteilt. Von dieser Wendung des Verfahrens ist er völlig überrascht und fragt seinen Verteidiger, ob er mit Aussicht auf Erfolg ein Rechtsmittel einlegen könne, wenn ja, bei welchem Gericht.

### **Sachverhalt 2:**

A ist vor dem Landgericht wegen versuchten Totschlags (mittels eines Messers z.N. des O begangen) angeklagt. Nach dem Plädoyer der Staatsanwaltschaft gibt der Vorsitzende dem A den Hinweis, dass auch eine Verurteilung „wegen gefährlicher Körperverletzung“ in Betracht komme. A wird wegen gefährlicher Körperverletzung gem. § 224 I Ziff. 4 („mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich begangen“) verurteilt. Erfolgsaussichten einer Revision?

### **Sachverhalt 3:**

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen schwerer räuberischer Erpressung in zwei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwölf Jahren (Einzelfreiheitsstrafen: acht und neun Jahre) verurteilt. Mit seiner wirksamen, auf den Strafausspruch beschränkten Revision rügt der Angeklagte die Verletzung formellen und materiellen Rechts. Mit der Sachrüge wird u. a. beanstandet, dass entgegen § 46 I 1 StGB nicht die Schuld des Täters, sondern die Absprache Grundlage für die Zumessung der Strafe gewesen sei und sich dies zum Nachteil des Angeklagten ausgewirkt habe. Die Strafkammer hatte bei der Strafzumessung das Geständnis des Angeklagten strafmildernd berücksichtigt und darüber hinaus in den Urteilsgründen ausgeführt: „Sowohl die Einzelstrafen als auch die Gesamtstrafe sind dabei in dieser Höhe, im übrigen in öffentlicher Verhandlung mit den Angeklagten, den Verteidigern und der Staatsanwaltschaft bei gleichzeitiger vorläufiger Einstellung weiterer Anklagepunkte im Sinne einer verfahrensbeendenden Absprache abgestimmt worden.“

### **Sachverhalt 4:**

Wie Sachverhalt 3, mit dem Unterschied, dass die „Abstimmung“ außerhalb der Hauptverhandlung stattgefunden hat. Und: Ausweislich der Sitzungsniederschrift hat A nach Rücksprache mit seinem Verteidiger erklärt, dass er „auf eine Rechtsmittelbelehrung und auf Rechtsmittel gegen das soeben verkündete Urteil verzichtet“. Diese Erklärung wurde vorgelesen und genehmigt (§ 273 III StPO). Nunmehr will A Revision einlegen.